

ÖR1a

ÖR7

ÖR3

nicht möglich

AL 5b – Selbstbegrünte mehrjährige Brache auf Ackerland								
Kulisse: nein, Ackerland Freistaat Sachsen			Lage:	ortsfest	Mindest	schlaggröße:	0,1000 ha	
Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre (Verpflichtungsjahr: 01.01. – 31.12.)			Höhe Zuwendung:490 EUR/ha (48 EUR/ha i.V.m. ÖR1a)					
Förderverpflichtungen im Verpflichtungszeitraum			Sonstiges:					
> mehrjährige Selbstbegrünung mit einer Bewirtschaftungspause vom 01.04 15.09.			Die Maßnahme kann maximal im Umfang von drei Prozent des					
iährliche Pflege (Mahd, Mulchen, Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen) auf				Ackerlandes des antragstellenden Betriebes gefördert werden.				
höchstens 50 Prozent des Bruttoschlages im Zeitraum 16.09. – 31.03. <b>möglich</b> ; Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde			Ein Umfang von bis zu 0,5 Hektar ist auch dann begünstigungsfähig, wenn dies mehr als drei Prozent des förderfähigen Ackerlandes des Betriebes ausmacht.					
> kein Umbruch				Die Maßnahme kann auf Flächen, die nach Ökoregelung 1a gemäß				
<ul> <li>kein Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln; Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde</li> </ul>				§ 20 Abs.1 GAPDZG angemeldet sind, durchgeführt werden.  Zusätzliche Hinweise der Fachbehörde sind unter  Hinweise AL 5b.pdf zu finden.				
Kombinationsmöglichkeiten mit								
FRL AUK 1)	FRL ÖBL	FRL ISA		FRL AZL		Öko-Regelungen	1	

nicht möglich

ja, aber keine Zuwendung

förderfähiger Nutzungscode für FRL ÖBL)

nach FRL ÖBL (kein

(+ 122 EUR/ha)

(+ 131 EUR/ha)

AL 13 (ab 3. Verpflichtungs-

AL 8

jahr)

AL 10

identische Fläche

im Bruttoschlag 2)

<sup>1)</sup> es sind maximal zwei flächige AUK-Maßnahmen und eine Streifenmaßnahme in einem Bruttoschlag möglich

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> Zuwendung wird für den jeweiligen Flächenanteil gezahlt